

Informationen zum Härtefallfonds der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig hat zur Ergänzung bestehender Hilfen auf Ebene des Bundes und des Landes Niedersachsen einen eigenen Hilfsfonds aufgelegt, mit dem Unternehmen, Selbstständigen, Freiberuflern und Kulturschaffenden sowie kulturellen und sonstigen Einrichtungen in besonderen Härtefällen eine weitergehende finanzielle Hilfe in Form eines Zuschusses gewährt werden kann, wenn sie durch die Folgen der Corona-Pandemie in existenziell bedrohliche Liquiditätsengpässe geraten sind.

Wer kann Anträge stellen?

Grundsätzlich sind alle kleinen und mittleren Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, Kulturschaffende, kulturelle und sonstige Einrichtungen, die ihren Hauptsitz in Braunschweig haben, und denen durch die Folgen der Corona-Pandemie Liquiditätsengpässe drohen, antragsberechtigt. Kultur- und sonstige Einrichtungen sind dann antragsberechtigt, wenn die Erhebung von Nutzungsentgelten, Verkäufen bildender Kunst oder Zuschauer- oder Besuchereinnahmen, o. ä. erheblich zur Finanzierung beiträgt. Die Tätigkeit muss im Vollerwerb ausgeübt werden.

Ist bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, oder besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensauskunft (eidesstattliche Versicherung), kann kein Antrag gestellt werden. Eine Antragstellung für alle Unternehmen und Selbstständigen mit weniger als 50 Beschäftigten ist nur möglich, wenn ein Antrag auf Sofortbeihilfe bei der NBank bereits gestellt worden und diese Hilfe nicht ausreichend ist.

Wo können Anträge gestellt werden?

Zur Vereinfachung für Sie und um Ihren Antrag möglichst schnell bearbeiten zu können, bieten wir das Antragsverfahren online an. Bitte beachten Sie, dass die Online-Formulare noch nicht für die Nutzung mit einem Smartphone optimiert werden konnten. Nutzen Sie daher möglichst einen Desktop-PC oder ein Notebook.

Welche Unterlagen werden für den Antrag benötigt?

Den Antrag können Sie vollständig online ausfüllen. Nachdem Sie den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ausgefüllt abgeschickt haben, müssen Sie noch Ihre E-Mail-Adresse bestätigen. Anschließend ist Ihr Antrag gestellt und Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Halten Sie folgende weitere Unterlagen zum Upload bereit:

- Eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite), die Kopie ist neben der Ausweisvorderseite mit aktuellem Datum zu unterschreiben
- Eine Kopie der Gewerbebeanmeldung, sofern es sich um ein meldepflichtiges Gewerbe handelt
- Bewilligungsbescheid über Soforthilfen im Rahmen der Corona-Pandemie (z. B. Bescheid der NBank), sofern bereits vorhanden

Bitte beachten Sie: Gemäß der Richtlinie gilt der Antrag erst dann als eingegangen/gestellt, wenn er vollständig ausgefüllt wurde und der Bewilligungsbehörde **alle** für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

- Die Verschlechterung der finanziellen Situation muss durch die Corona-Pandemie ausgelöst worden sein. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die unternehmerische Tätigkeit durch Allgemeinverfügung vollständig oder überwiegend eingestellt werden musste oder erhebliche Umsatzrückgänge eingetreten sind.
- Hierdurch bedingt müssen Liquiditätsprobleme drohen oder aufgetreten sein.
- Ein Liquiditätsengpass wird angenommen, wenn die laufenden betrieblichen Einnahmen die laufenden betrieblichen Ausgaben nicht mehr decken, dies aber vor Einsetzen der Pandemie der Fall gewesen ist. Es muss im Antrag nachvollziehbar dargelegt werden, warum und in welchem Umfang der Liquiditätsengpass durch die Corona-Pandemie verursacht wurde.
- Unternehmen oder Gewerbetreibende, die bereits vor dem 13.03.2020 in Schwierigkeiten waren, können keine Zuschüsse aus dieser Richtlinie erhalten. „In Schwierigkeiten“ in diesem Sinne bedeutet, dass bereits im vorausgegangenen Monat Zahlungsunfähigkeit bestanden hat oder die laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr beglichen werden konnten.
- Es müssen bereits Anstrengungen unternommen worden sein, um die Situation zu verbessern (z.B. Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld, Soforthilfen des Bundes und der Länder, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen).

Höhe des Zuschusses

Die Höhe bemisst sich zum einen an der Mitarbeiterzahl des Unternehmens bzw. des Selbstständigen sowie der Höhe des monatlichen Differenzbetrages zwischen laufenden Betriebsausgaben und Einnahmen für drei aufeinander folgende Monate. Sie können Ihre Situation rückwirkend ab März – oder bei Bedarf auch später – darstellen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Einnahmen zum Zeitpunkt der Antragstellung deutlich zu gering angenommen wurden, oder für den gleichen Zeitraum der Berechnung vorrangige Einnahmen wie z.B. Schadensersatzzahlungen eingehen, ist die entstandene Überzahlung zurückzuzahlen.

Eine Kumulierung mit Beihilfen des Bundes und Landes ist grundsätzlich möglich, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Liquiditätslücke.

Die maximale Beihilfeshöhe beträgt:

- weniger als 6 Erwerbstätige bis zu 3.000 Euro (hierzu gehören auch sog. Soloselbstständige),
- weniger als 10 Erwerbstätige bis zu 5.000 Euro,
- weniger als 50 Erwerbstätige bis zu 15.000 Euro,
- weniger als 250 Erwerbstätige bis zu 30.000 Euro.

Weiteres Verfahren

Wegen der zu erwartenden Vielzahl von Anträgen bitten wir, von telefonischen Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Sofern Sie Ihre E-Mail-Adresse nach Abschluss des Online-Antragsverfahrens bestätigt und eine Eingangsbestätigung per Mail erhalten haben, können Sie sicher sein, dass Ihr Antrag bearbeitet wird. Sollten wir Fragen zu Ihrem Antrag haben, werden wir uns persönlich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Stand: 22.04.2020

Stadt Braunschweig und Braunschweig Zukunft GmbH